

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Verkehrssteuergesetz (VSG)
PDF-Dokument generiert am	03.05.2023 12:10
Stellungnahme von:	FDP.Die Liberalen Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Verkehrssteuergesetz (VSG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 3. Februar 2023 bis 5. Mai 2023.

Inhalt

Die Bemessung der Motorfahrzeugabgaben gemäss Strassengesetz von 1969 ist veraltet und soll revidiert werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Murielle Zeltner

Projektleiterin

Generalsekretariat

062 835 32 21

murielle.zeltner@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	FDP.Die Liberalen Aargau
E-Mail	info@fdp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Adrian
Nachname	Meier
E-Mail	adrian.meier@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Die heutigen Verkehrssteuertarife für Personen- und Lieferwagen sowie Motorräder, die auf der Bemessungsgrundlage Steuer-PS basieren, sollen durch neue technologieneutrale Tarife ersetzt werden. Vorgesehen ist die Bemessung nach Gewicht und Leistung. Durch eine ökologische Tarifanpassung werden die Ziele der Klimapolitik unterstützt. Keine Änderung ist bei der Besteuerung der Nutzfahrzeuge und Transportanhänger vorgesehen. Die Revision ist ertragsneutral gestaltet, das heisst insgesamt und innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien bleibt der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert.

Frage 1

Das neue Verkehrssteuergesetz ist im Wesentlichen ertragsneutral gestaltet. Das heisst, dass der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert bleibt. Innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien sind geringfügige Verschiebungen möglich. Sind Sie mit der ertragsneutralen Gestaltung der Revision einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die ertragsneutrale Umsetzung des neuen Verkehrssteuergesetzes (VSG) ist für die FDP ein zwingendes Element, damit die FDP dem neuen Gesetz zustimmen kann.

Frage 2

Personenwagen werden neu nach der Kombination von Normleistung und Gesamtgewicht (je zu 50 % gewichtet) besteuert (§ 4 VSG). Um die technisch bedingte Benachteiligung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu vermeiden, werden bei der Normleistung und beim Gesamtgewicht Korrekturfaktoren festgelegt. Sind Sie mit dieser neuen Bemessungsgrundlage einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die Umstellung der Besteuerung auf eine Kombination aus Normleistung und Gewicht begrüßen wir. Die entsprechenden Korrekturfaktoren für die technisch bedingte Benachteiligung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sind fachlich begründet.

Frage 3

Motorräder werden neu ebenfalls nach der Kombination von Normleistung und Gesamtgewicht einschliesslich des Korrekturfaktors beim Gesamtgewicht zur Vermeidung der technisch bedingten Benachteiligung von Elektromotorrädern besteuert. Sind Sie mit dieser neuen Bemessungsgrundlage einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die gleiche Besteuerung inkl. dem vorgeschlagenen Korrekturfaktor der Motorräder wie bei den Personenwagen wird begrüsst.

Frage 4

Schwere Nutzfahrzeuge mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht und Transportanhänger an Motorwagen werden weiterhin nach Nutzlast besteuert (§§ 6 und 8 VSG). Die Tarife werden unverändert beibehalten. Sind Sie mit dieser unveränderten Besteuerung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

Leichte Nutzfahrzeuge, Kleinbusse und Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t werden neu nach dem gleichen Tarif wie Personenwagen besteuert. Sind Sie mit dieser neuen Besteuerung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die gleiche Besteuerung der leichten Nutzfahrzeuge, Kleinbusse und Wohnmotorwagen wie bei den Personenwagen wird begrüsst.

Frage 6

Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 t, Gesellschaftswagen und besondere gewerbliche Motorfahrzeuge werden neu nach dem Gesamtgewicht besteuert (§§ 7 und 9 VSG). Die neuen Tarife sind ertragsneutral gestaltet, das heisst innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien bleibt der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert. Sind Sie mit dieser neuen Bemessungsgrundlage einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Mit der ertragsneutralen Umsetzung sind wir mit den neuen Bemessungsgrundlagen einverstanden.

Frage 7

Zur Förderung von klimafreundlichen Fahrzeugkategorien wird auf der Verkehrssteuer für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge der Kategorien Personenwagen, Motorräder sowie schwere und leichte Nutzfahrzeuge ein Rabatt gewährt, der in den ersten drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes 50 % und in den nächsten drei Jahren 25 % beträgt.

Zur Kompensation wird auf der Verkehrssteuer der Personenwagen, Motorräder und Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t, welche nicht rabattberechtigt sind, eine Tarifierhöhung von 2,7 % vorgenommen. Die Tarifierhöhung ist nicht befristet. Veteranenfahrzeuge, Wohnmotorwagen und Plug-in-Hybridfahrzeuge sind von der Tarifierhöhung ausgenommen. Der Rabatt und die Tarifierhöhung sind ertragsneutral gestaltet, das heisst innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien bleibt der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert.

Sind Sie mit dieser ökologischen Tarifierhöhung (§ 10 VSG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die FDP lehnt die vorgeschlagene Ökologisierung aus mehreren Gründen ab:

1. Die Ökologisierung des gesamtschweizerischen wie auch des aargausischen Motorfahrzeugbestandes ist bereits in vollem Gange. Weshalb muss etwas nochmals zusätzlich gefördert werden, was bereits in der Praxis geschieht? Hier hinkt die Politik der Realität einmal mehr hinterher. Siehe Kapitel 1.3.6 des Anhörungsberichtes.
2. Der Einfluss der Verkehrssteuer ist im Verhältnis zu den anderen Kosten sehr gering. Gemäss Kapitel 1.7 des Anhörungsberichtes machen die Verkehrssteuern lediglich einen Anteil von 2,9 % der jährlichen Betriebskosten aus. Somit hat die vorgeschlagene Ökologisierung auf den Kaufentscheid einen absolut vernachlässigbaren Einfluss.
3. Die Importsteuer (Automobilsteuer) bei Motorfahrzeugen wird durch den Bund erhoben und entspricht rund 4 % des Verkaufspreises. Die Elektromobilität ist von dieser Steuer befreit und deshalb fördert der Bund bereits die Elektrofahrzeuge zu genüge.
4. Das Modell sieht vor, dass die zeitlich abgestuften Rabatte befristet gelten soll, jedoch die Zuschläge für deren Finanzierung unbefristet eingeführt wird. Dies widerspricht einer kohärenten Ausgestaltung des vorgeschlagenen Rabatt-/Zuschlagsystems.

Falls der Regierungsrat in der Botschaft an dieser vorgeschlagenen Ökologisierung festhält, bittet die FDP um eine wesentliche Verkürzung, beispielsweise auf gesamthaft 3 Jahre, der Förderung.

Frage 8

Der Grosse Rat kann durch Dekret eine Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung beschliessen, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise dauerhaft um 5 Prozentpunkte verändert hat und die Finanzierung aufgrund des Fondsbestands der Strassenrechnung dies ermöglicht respektive erforderlich macht. Sind Sie mit dieser Anpassung an die Teuerung (§ 15 VSG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen